

Mit dem Landesnaturschutzgesetz NRW wurde auch das Reitrecht novelliert. Die meisten Neuerungen treten zum 01.01.2018 in Kraft. Zu dem bisherigen Reitrecht kamen immer wieder die gleichen Fragen auf – und mit der Novellierung des Reitrechtes kommen neue Fragen hinzu.

Hier die Antworten und Hinweise der VFD:

Reiten und Führen?

§ 28 StVO unterscheidet eindeutig zwischen dem Begriff „Reiter“ und „Führer von Pferden“. Da sich diese Unterscheidung auch noch an zahlreichen anderen Stellen herleiten lässt, gehen wir grundsätzlich davon aus, dass Führer von Pferden rechtlich nicht den Reitern gleichzusetzen sind. In NRW gilt jedoch nach § 58 (9) LNatSchG: Das Führen von Pferden richtet sich nach den Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes über das Reiten. Das Führen von Pferden im Wald ist darüber hinaus auf allen Wegen gestattet.

Reiten im Straßenverkehr

Das Reiten ist auf allen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen zulässig, die auch vom Fahrverkehr benutzt werden. Hierunter fallen Straßen, Plätze und Parkplätze also auch die für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen Waldparkplätze. Auch land-wirtschaftliche Wege, sofern sie zur Benutzung von Fahrzeugen geeignet sind.

Für Reiter und Führer von Pferden gelten die für den gesamten Fahrverkehr bestehenden Verkehrsregeln und Anordnungen sinngemäß.

Nicht zulässig ist das Reiten und Führen von Pferden auf Gehwegen und Radwegen und dort wo es durch Verkehrszeichen ausdrücklich verboten ist.

Wenn für Reiter und Führer von Pferden auch die Vorschriften des Fahrverkehrs sinngemäß gelten, werden sie nicht zu Fahrzeugen. Deshalb findet das folgende Verkehrszeichen auch auf Reiter und Führer von Pferden keine Anwendung.



VZ 250
Gesperrt für Fahrzeuge aller Art
(gilt nicht für Tiere gem. § 28 StVO)

Das Reiten kann durch Verkehrszeichen (VZ) 250 mit entsprechendem Reitersymbol (VZ 258) überall dort, wo es erforderlich ist, verboten werden.



VZ 258: Verbot für Reiter

Verhalten im Straßenverkehr

§ 1 der Straßenverkehrsordnung verlangt von allen Verkehrsteilnehmern gegenseitige Rücksicht-nahme. Dies bedeutet, dass Kraftfahrzeugführer Rücksicht auf Reiter nehmen müssen; also ihre Geschwindigkeit entsprechend verringern müssen und sich auch sonst so verhalten müssen, dass andere nicht unzumutbar belästigt, behindert, gefährdet oder geschädigt werden. Dies gilt aber auch für Reiter und Führer von Pferden, besonders gegenüber Fußgängern und Rad-fahrern.

Reiten in der freien Landschaft

Das Reiten in der freien Landschaft und im Walde ist in Nordrhein-Westfalen durch das Landes-naturschutzgesetz (LNatSchG NRW) geregelt.

Zur freien Landschaft gehören alle Gebiete, die nicht Wald sind und nicht innerhalb bebauter Ortsteile liegen.

§ 57 (1) des Landesnaturschutzgesetzes regelt die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft allgemein.

Es wird erlaubt, private Wege und Pfade, Wirtschaftswege, Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr zu betreten. Für Reiter wird die Betretungsbefugnis in der freien Landschaft in § 58 des Landesnatur-schutzgesetzes eingeschränkt. Er erlaubt das Reiten und Führen in der freien Landschaft über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus auf allen privaten Straßen und Wegen.

Verhalten in der freien Landschaft

Neben den bereits im Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr genannten Regeln, weist § 59 (2) des Landesnaturschutzgesetzes nochmals deutlich darauf hin: „Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.“ Eine wichtige Bestimmung, die im Schadensfall den Reiter zu Schadensersatzansprüchen verpflichten kann.

Im Rahmen unserer Geländereiter-Ausbildung weisen wir stets darauf hin, dass an Fußgängern nur im Schritt und mit entsprechendem Abstand vorbei geritten werden darf. Wie man sieht auch nicht ohne rechtlichen Grund.

Reiten im Wald ab dem 01.01.2018

Wald gemäß § 2 Bundeswald-gesetz ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder erlichtete Grund-flächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsnungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Bisher war das Reiten im Wald grundsätzlich verboten – mit Ausnahme von Reitwegen oder freigegebenen Gebieten.

Ab dem 01.01.2018 wird nach § 58 (2) des novellierten Gesetzes das Reiten im Wald auf allen öffentlichen Wegen, auf privaten Straßen und Fahrwegen (das sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege – auch wenn sie als Wanderwege gekennzeichnet sind) sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen gestattet. Reitwege müssen durch folgendes Verkehrszeichen beschildert sein:



VZ 231 Reitweg

Es verbietet gleichzeitig die Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer.

Das Führen von Pferden ist auf allen Wegen gestattet.

In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte das Reiten auf allen privaten Wegen im Wald zulassen (§ 58 (3) „Freistellungsgebiete“).

In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte das Reiten auf gekennzeichnete Reitwege (s.o.) beschränken (§ 58 (4)).

Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche, in denen die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen oder erheblicher Schäden besteht, können für bestimmte Wege Reitverbote festgelegt werden. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen (VZ 258: Verbot für Reiter). In Nordrhein-Westfalen sind auch folgende Verkehrszeichen zum allgemeinen Sperren von Flächen zulässig, die mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden. Es handelt sich dabei um eine weiße Hand auf grünem Grund nach folgendem Muster:



Die Aufschrift „BITTE nicht betreten und nicht reiten“ ist ebenfalls möglich.

Auf der Internetseite des Umwelt-ministeriums NRW wird zum 01.04.2018 eine Karte veröffentlicht, in der dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden.

Reiten in Schutzgebieten

Das Reiten in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, National-parken, Nationalen Natur-monumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschafts-bestandteilen ist nur auf Straßen und Wegen zulässig. Hier ist das Reiten z.B. auf Stoppelfeldern oder Brachflächen nicht erlaubt.

Ohne Frage sollten solche Schutzgebiete auch unter Reitern besondere Berücksichtigung finden.

Mitführen von Hunden

Das Mitführen von Hunden bleibt weiterhin gestattet. Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden.

Es muss also die Gewähr übernommen werden können, dass der Hund in jeder Situation die Wege nicht verlässt, dass also ständig auf ihn eingewirkt werden kann. Dies dürfte vom Pferd aus nur mit einer guten Ausbildung des Hundes (z.B. Reitbegleit-hundeprüfung der VFD) möglich sein.

Kennzeichnung der Pferde

Wer in der freien Landschaft oder im Wald reitet oder ein Pferd führt, muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen führen. Es ist ein Kennzeichen nach folgendem Muster anzubringen:



Das Reitkennzeichen muss mit einer für das laufende Jahr gültigen Reiter-plakette versehen sein.

Kennzeichen und Plaketten können bei der Unteren Naturschutzbehörde des jeweiligen Kreises erworben werden.

Auszug aus dem Landesnaturschutzgesetz siehe Rückseite

Weitere Informationen:

Mitglieder des VFD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen erhalten ausführliche Erläuterungen zum neuen Reitrecht auf unseren Stammtischen oder im NRW-internen Bereich des VFDnet.

Impressum:

Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland e.V.
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Weststraße 33, 52134 Herzogenrath

Auszug aus dem
Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen
(Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000
§ 58 Reiten in der freien Landschaft und im Wald

(zu § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes)

(1) Das Reiten in der freien Landschaft ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Wegen auf eigene Gefahr gestattet. Dies gilt sinngemäß für das Kutschfahren auf privaten Wegen und Straßen, die nach der Straßenverkehrsordnung nur für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Das Reiten im Wald ist über den Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen hinaus zum Zweck der Erholung auf privaten Straßen und Fahrwegen sowie auf den nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwegen auf eigene Gefahr gestattet. Fahrwege sind befestigte oder naturfeste Waldwirtschaftswege.

(3) In Gebieten mit regelmäßig geringem Reitaufkommen können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald über die Befugnis nach Absatz 2 hinaus auf allen privaten Wegen im Wald zum Zweck der Erholung zulassen. Die Zulassung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(4) In Waldflächen, die in besonderem Maße für Erholungszwecke genutzt werden, können die Kreise und kreisfreien Städte durch Allgemeinverfügung im Einvernehmen mit der Forstbehörde und nach Anhörung der betroffenen Gemeinden und Waldbesitzer- und Reiterverbände das Reiten im Wald auf die nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichneten Reitwege beschränken. Die Beschränkung ist im amtlichen Verkündungsorgan des Kreises oder der kreisfreien Stadt bekannt zu geben.

(5) Für einzelne, örtlich abgrenzbare Bereiche in der freien Landschaft und im Wald, in denen das Reiten nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gestattet ist, aber die Gefahr erheblicher Beeinträchtigungen anderer Erholungssuchender oder erheblicher Schäden besteht, können die Kreise und kreisfreien Städte für bestimmte Wege Reitverbote festlegen. Diese Wege sind nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu kennzeichnen.

(Hinweis: Gemäß § 84 Absatz 2 tritt § 58 Absatz 2 bis 5 am 1. Januar 2018 in Kraft.)

(6) Die Vorschriften des Straßenrechts und des Straßenverkehrsrechts bleiben unberührt.

(7) Die Eigennutzung durch Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte bleibt unberührt, soweit hierdurch das Betretungsrecht nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(8) Die Naturschutzbehörden sollen im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Gemeinden, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz sorgen. Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte haben die Kennzeichnung von Reitwegen und Reitverboten zu dulden.

(9) Das Führen von Pferden in der freien Landschaft und im Wald richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes über das Reiten. Das Führen von Pferden im Wald ist darüber hinaus auf allen Wegen gestattet. Dies gilt auch für die Wege in Waldflächen nach Absatz 4.

§ 59 Grenzen der Betretungs- und Reitbefugnisse, Schäden aus Erholungsverkehr

(1) Die Betretungs- und Reitbefugnisse gelten nicht für Gärten, Hofräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende oder einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Weist ein Grundstückseigentümer oder sonstiger Berechtigter nach, dass ihm durch den Erholungsverkehr im Rahmen des § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes und der §§ 57 und 58 ein nicht nur unerheblicher Schaden entstanden ist, so ist ihm dieser auf Antrag durch die untere Naturschutzbehörde zu ersetzen. Steht dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten ein Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Kreis oder die kreisfreie Stadt über, soweit der Kreis oder die kreisfreie Stadt den Schaden beseitigt.

(5) Die Vorschriften des Forstrechts bleiben unberührt.

§ 83 Übergangsvorschrift zu § 58

Bis zum 1. Januar 2018 gilt für das Reiten im Wald § 50 Absatz 2 des Landschaftsgesetzes. Mit dem Inkrafttreten treten alle widersprechenden Regelungen der Kreise und kreisfreien Städte, die auf Grundlage der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Reitregelung erlassen worden sind, außer Kraft. Die Kreise und kreisfreien Städte prüfen im Zusammenwirken mit den Gemeinden, der Forstbehörde und den Waldbesitzer- und Reiterverbänden, welche Regelungen für das Reiten im Wald in ihrem Gebiet erforderlich und angemessen sind und erlassen mit Wirkung ab 1. Januar 2018 die notwendigen Allgemeinverfügungen nach Maßgabe des § 58 Absätze 3 und 4 sowie die notwendigen Reitverbote nach Maßgabe des § 58 Absatz 5. Auf der Internetseite des für Naturschutz und Forsten zuständigen Ministeriums wird zum Stichtag 1. April 2018 eine Karte veröffentlicht, in der nachrichtlich dargestellt wird, welche Regelungen für das Reiten im Wald in den Kreisen und kreisfreien Städten Anwendung finden. Spätere Änderungen bleiben vorbehalten.